

Die beim Verklagten beschäftigte Klägerin lebt mit ihrer Mutter in häuslicher Gemeinschaft. Am 10. Oktober 1975 bescheinigte der die Mutter der Klägerin behandelnde Arzt, daß diese völlig arbeitsunfähig und nicht in der Lage sei, schwere Hausarbeiten zu verrichten. Sie sei auf die Hilfe ihrer Tochter angewiesen, so daß die Gewährung eines Hausarbeitstags für die Klägerin dringend befürwortet werde.

Da der Verklagte der Klägerin dennoch keinen Hausarbeitstag gewährte, rief diese die Konfliktkommission an. Nachdem der Arzt auf Rückfrage eine Pflegebedürftigkeit der Mutter der Klägerin in, dem Sinne verneint hatte, daß Anspruch auf Pflegegeld nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen bestehe, wies die Konfliktkommission den Antrag der Klägerin ab.

Gegen die Entscheidung der Konfliktkommission erhob die Klägerin Klage. Sie trug vor, ihr Antrag sei zu Unrecht abgelehnt worden; das Gesetz verlange für die Gewährung des Hausarbeitstags keinen Pflegefall. Sie hat die Gewährung eines Hausarbeitstags beantragt.

Das Kreisgericht hat den Beschluß der Konfliktkommission aufgehoben und den Verklagten verpflichtet, der Klägerin einen Hausarbeitstag zu gewähren. Zur Begründung hat es ausgeführt, daß die ärztliche Bescheinigung als Voraussetzung für die Gewährung des Hausarbeitstags ausreiche. Danach sei die Mutter der Klägerin nicht in der Lage, häusliche Arbeiten durchzuführen.

Die vom Verklagten gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat zu Recht dargelegt, daß der Klägerin ein Hausarbeitstag zusteht.

Grundsätzlich ist festzustellen, daß die in § 8 Abs. 2 Buchst. b der VO über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen vom 3. Mai 1967 (GBl. II S. 237) i. d. F. der VO über die Regelung der Arbeitszeit im Zusammenhang mit gesetzlichen Feiertagen vom 25. September 1968 (GBl. II S. 829) erwähnte Pflegebedürftigkeit nicht mit der Pflegebedürftigkeit gleichzustellen ist, die in § 55 der VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung - Renten VO - vom 4. April 1974 (GBl. I S. 201) bzw. § 11 der VO über Leistungen der Sozialfürsorge — SozialfürsorgeVO — vom 4. April 1974 (GBl. I S. 224) als Voraussetzung für die Gewährung eines besonderen Pflegegeldes durch die Organe der Sozialversicherung genannt wird. Es muß also kein Pflegefall in medizinischer Hinsicht vorliegen. Vielmehr wird die in § 8 Abs. 2 Buchst. b der o. g. VO genannte Pflegebedürftigkeit ausschließlich auf die häuslichen Arbeiten im gemeinsamen Haushalt bezogen, zu deren Ausführung der betreffende Familienangehörige nicht mehr in der Lage ist. Diese Definition allein entspricht dem Wesen des Hausarbeitstags und ergibt sich zwangsläufig aus seinem Sinn (vgl. J. Michas, Arbeitszeit und Erholungsurlaub, Arbeitsrecht in der Praxis, Heft 5, Berlin 1974, S. 42; Tribüne Nr. 199 vom 10. Oktober 1972).

Der Hausarbeitstag für vollbeschäftigte werktätige Frauen ist ein untrennbarer Bestandteil der allgemeinen Förderung der werktätigen Frauen, wie sie das Gesetzbuch der Arbeit im 11. Kapitel, insbesondere in den §§ 123, 125 und 127, darlegt. Er soll es ihnen ermöglichen, ohne Lohnausfall an einem Tag im Monat die notwendigsten häuslichen Arbeiten zu verrichten. Es ist die besondere Pflicht des Leiters des Betriebes, durch entsprechende Leitungsmaßnahmen und Vereinbarungen zu sichern, daß jeder Hausarbeitstag jeweils in dem Monat genommen wird, in dem er anfällt. Er kann in der Regel nicht nachgewährt werden, sondern verfällt, falls er in dem jeweiligen Monat nicht beansprucht wird.

Inhalt

Seite

Prof. Dr. sc. Michael B e n j a m i n : Das Prinzip des demokratischen Zentralismus — Grundlage für Aufbau, Zusammenwirken und Tätig- keit der staatlichen Organe.....	633
Paul G r ö n e r t / Edmund S e i f e r t : über die Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in der chemischen Industrie.....	635
Neue Rechtsvorschriften	
Dr. Siegfried P e t z o l d / Dr. Norbert K ö n i g / Dr. Sighart L ö r l e r / Heinz M a r t i n / Peter S p e e r : Überblick über die Gesetzgebung im III. Quartal 1976	638
Erläuterungen zum neuen Zivilrecht	
Hubert T h i e l : Die Ausgestaltung der Vertragsbeziehungen über Reise und Erholung in den Leistungsbedingungen des Reisebüros der DDR	644
Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole	
Kleiner Geldbeutel — weniger Recht.....	647
Aus der Praxis — für die Praxis	
Woldemar H u m m e l / Ursula E i c h s t ä d t / Ewald F e n n e r : Zusammenarbeit mit einer Betriebsberufsschule bei der Rechts- erziehung der Lehrlinge.....	648
Hans-Jürgen S e i d i t z : Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit bei Schadens- fällen im Zusammenhang mit Leistungen der Staatlichen Ver- sicherung	649
Dr. Joachim S c h l e g e l : Probleme des Schadenersatzes und der Verpflichtung zur Wie- dergutmachung bei Verkehrsstrafaten	650
Detlev C l a u s / Karlheinz S l o b d d a : Erzieherisch wirksame Berichterstattung auf Bewährung Verur- teilter	651
Günter S c h ö n e m a n n : Zum Ausspruch eines Gaststättenverbots.....	651
Informationen.....	652
Rechtsprechung	
S t r a f r e c h t	
Oberstes Gericht: 1. Zur rechtlichen Beurteilung einer wiederholten Eigentums- strafat, die wegen geringer Schadenshöhe als Verfehlung zu beurteilen wäre und allein wegen der Vorstrafen die Schwere eines Vergehens erlangt.	
2. Zur Verurteilung auf Bewährung bei vorbestraften Ange- klagten	653
Oberstes Gericht: Kriterien für die Beurteilung des strafatbegründenden mate- riellen Gehalts der Verletzung von Preisbestimmungen im Sinne der Erheblichkeit des Mehrerlöses.....	654
Z i v i l r e c h t	
BG Karl-Marx-Stadt: 1. Zur Frage, ob sich die Partner eines wegen Preisverstoßes teilweise nichtigen Kaufvertrags (hier: über den Verkauf eines gebrauchten Kfz) hinsichtlich der Preisvereinbarung ihres unge- setzlichen Handelns bewußt waren.	
2. Zum Recht des Staatsanwalts, im Rechtsmittelverfahren An- trag auf Einziehung des durch einen Preisverstoß zu Unrecht Erlangten zugunsten des Staates zu stellen.	
Ann. Dr. Wilhelm H u r i b e c k	656
Staatliches Notariat Pirna: Zu den Voraussetzungen für die Obertragung des Alleineigen- tums an einem Hausgrundstück auf einen Erben im Nachlaß- aufteilungsverfahren	657
F a m i l i e n r e c h t	
Oberstes Gericht: 1. Zur Pflicht des Gerichts, bei komplizierter Wahrheitsermit- lung jede Möglichkeit zur Sachaufklärung zu nutzen.	
2. Zu den Voraussetzungen für die Abweisung einer Berufung als offensichtlich unbegründet.....	658
BG Leipzig: Zur Beurteilung der Art, Tiefe und Dauer ehelicher Konflikte und zu den Voraussetzungen für ihre Überwindbarkeit in jun- gen Ehen.....	659
BG Karl-Marx-Stadt: Zur Abweisung einer Berufung als offensichtlich unbegründet, wenn im Eheverfahren die Kostenentscheidung des kreisgerich- tlichen Urteils abzuändern ist.....	661
A r b e i t s r e c h t	
Oberstes Gericht: 1. Zur Gestaltung der arbeitsrechtlichen Beziehungen mit dem Werkstätten bei innerbetrieblichen Strukturänderungen.	
2. Zur Unzulässigkeit des Gerichtswegs, wenn die Klageförde- rung des Werkstätten auf die Überprüfung einer Leitungsent- scheidung über Strukturänderungen des Betriebes gerichtet ist 661	
KrG Neubrandenburg: Zu den Anforderungen an den Ausspruch einer Kündigung durch den Werkstätten.....	663
BG Suhl: Zum Umfang der Pflegebedürftigkeit als Voraussetzung für die Gewährung eines Hausarbeitstags.....	663